VERORDNUNG (EWG) Nr. 1501/76 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 hinsichtlich der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean im zweiten Halbjahr 1976

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1466/76 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975 (3) sind Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 festgelegt worden.

Infolge der Verlängerung der Geltungsdauer für die Einfuhrregelung für Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean ist eine Anpassung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 vorzunehmen.

Andererseits ist das Abkommen von Lome am 1. April 1976 in Kraft getreten. Die den Ursprung betreffenden Bestimmungen werden seitdem durch das Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (4) geregelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 werden folgende Worte gestrichen :

„Botswana	8 680 Tonnen,
Kenia	65 Tonnen,
Madagaskar	3 478 Tonnen,
Swasiland	1 543 Tonnen".

Artikel 2

In Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 werden die Worte „gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75" durch die Worte ersetzt „gemäß Protokoll Nr. 1 des Abkommens von Lome".

Artikel 3

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 werden durch folgenden Wortlaut ergänzt :

„d) die am 21. Juni 1976 beginnt, für im 3. Vierteljahr 1976 durchzuführende Einfuhren ;

e) die am 20. September 1976 beginnt, für im 4. Vierteljahr 1976 durchzuführende Einfuhren."

Artikel 4

In Artikel 2 Absatz 4 und in Artikel 6 zweiter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 wird die Zeitangabe „30. Juni 1976" ersetzt durch den „31. Dezember 1976."

Artikel 5

Auf Antrag des Lizenzinhabers, der vor dem 1. August 1976 einzureichen ist, wird die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 erteilte Einfuhrlizenz ersetzt.

Der Antrag muß bei der Lizenzausgabestelle eingereicht werden, die die Originallizenz sowie die etwaigen Auszüge aufbewahrt und die Erteilung einer Ersatzlizenz vornimmt.

Die Ersatzlizenz :

— wird für eine der Originallizenz gleichlautende Warenmenge ausgestellt, die gegebenenfalls um die bereits in der Lizenz sowie den etwaigen Auszügen ausgeschriebenen Mengen verringert wird,

— enthält in Feld 14 die Angabe des in der Originallizenz vermerkten Ursprungslandes,

— hat eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 165 vom 25. 6. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 333 vom 30. 12. 1975, S. 44.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 41.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission